

Hausarbeit
Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger II
Sommersemester 2023

Aufgabe 1

Nach Berichten des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (Intergovernmental Panel on Climate Change – IPCC) sind die Folgen der globalen Erderwärmung gravierend und bergen u. a. erhebliche Risiken für Lebensgrundlagen, Ernährungssicherheit, Wasserversorgung, Gesundheit, menschliche Sicherheit, Wirtschaftswachstum und Biodiversität. Die Risiken werden zunehmen, so denn das Ziel einer Limitierung der globalen Erderwärmung auf 1,5°C gegenüber vorindustriellem Niveau, wie im Pariser Klimaabkommen vereinbart, verfehlt wird.¹ Dass diese Folgen ohne ambitioniertere staatliche Maßnahmen eintreten werden, zeichnet sich in zunehmendem Maße ab. Weltweit mehrten sich daher seit einiger Zeit Proteste von Klimaaktivist:innen.

Die ungarische Medizinstudentin X ist Teil der deutschlandweit, aber auch international agierenden Protestbewegung „Klima-Rebellen“ (KR). Diese Protestbewegung hat sich auf die Fahnen geschrieben durch waghalsige und provokante Protestaktionen Aufmerksamkeit für den nahenden „Klimatod der Menschheit“ zu erregen und so den gesellschaftlichen Druck auf die politisch Verantwortlichen zu erhöhen. Im Rahmen ihres Engagements für die KR setzt X – zusammen mit 18 weiteren Mitgliedern der KR (zehn deutsche und acht guatemaltekische Staatsangehörige) – im Frühjahr 2022 eine „Klebeblockade“-Aktion auf einer zweispurigen Bundesautobahn im Südwesten Deutschlands in die Tat um: Die Aktivist:innen setzen sich an einem geraden und übersichtlichen Abschnitt der Autobahn nah beieinander auf die Fahrbahn und kleben jeweils ihre linke Hand auf dem Asphalt fest. Dergestalt blockieren sie beide Fahrspuren sowie den Seitenstreifen. Hierdurch legen sie den Verkehr auf der vielbefahrenen Autobahn in eine Fahrtrichtung während der „Rushhour“ am Montagmorgen um 9 Uhr gezielt lahm. Es soll möglichst öffentlichkeitswirksam auf die noch immer steigenden Emissionszahlen im Verkehrssektor aufmerksam gemacht werden, die – so die Aktivist:innen – zu einer Verfehlung der nationalen sowie internationalen Reduktionsziele beitragen. Die Aktivist:innen fordern von der Regierung, insbesondere von der Bundesverkehrsministerin, endlich die Weigerungshaltung gegen ein Tempolimit von 130 km/h auf deutschen Autobahnen aufzugeben und weitere Maßnahmen zur Reduktion von CO₂-Emissionen im Verkehr, wie den Ausbau des Schienennetzes und des Öffentlichen Personennahverkehrs, umzusetzen. Diese Forderungen machen die Aktivist:innen auf zahlreichen mitgebrachten Protestbannern deutlich, die sie jeweils in der rechten, nicht festgeklebten Hand halten. Vor der Gruppe kommen zunächst zwei Kraftfahrzeuge zum Halten, da die Fahrer:innen der betreffenden Fahrzeuge die Aktivist:innen rechtzeitig erblicken und frühzeitig abbremsten. Hinter diesen wiederum bremsen und halten dann weitere Kraftfahrzeuge, sodass schnell ein Stau entsteht. Zu Auffahrunfällen kommt es aber nicht.

Etwa 30 Minuten nach Beginn der „Klebeblockade“ erreicht die herbeigerufene Polizei den Ort des Geschehens. Die Polizeibeamt:innen fordern zunächst die Aktivist:innen auf, die

¹ IPCC, 1,5 °C globale Erwärmung, IPCC-Sonderbericht, Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger (2018), abrufbar unter: https://www.ipcc.ch/site/assets/uploads/2020/07/SR1.5-SPM_de_barrierefrei.pdf [letzter Zugriff: 13. Februar 2023].

Autobahn freiwillig zu verlassen. Als die Aktivist:innen sich weigern und auf ihre festgeklebten Hände verweisen, werden sie, nachdem jeweils ihre linke Hand von den Polizeibeamt:innen unter Einsatz von Speiseöl und Seifenlauge vom Asphalt abgelöst wurde, durch die Einsatzkräfte von der Autobahn getragen. In Folge der gesamten „Klebeblockade“ und der zu ihrer Beendigung erforderlichen Polizeimaßnahmen wird der Verkehr an der betreffenden Autobahnstelle für ungefähr 90 Minuten vollständig blockiert. Als die Autobahn nach Auflösung der „Klebeblockade“ von der Polizei zur Weiterfahrt freigegeben wird, beträgt die Staulänge 13 Kilometer. Zwar besteht die Möglichkeit, über eine drei Kilometer vor der „Klebeblockade“ gelegene Ausfahrt den Stau zu umfahren. Die Umgehung führt auf einer Strecke von 21 Kilometern über zahlreiche Dörfer bis zur nächsten Autobahnauffahrt. Auf die Umgehung weichen auch einige Ortskundige aus. Doch auch auf der Umgehung staut es sich und die Fahrzeuge kommen nur zögerlich voran. Die „Umgehungsfahrt“ nimmt im Schnitt – bedingt durch die Länge der Strecke, die vielen Ampeln und das erhöhte Verkehrsaufkommen – 60 Minuten in Anspruch. Zahlreiche Fahrer:innen der blockierten Kraftfahrzeuge erreichen berufliche Termine nur mit erheblicher Verzögerung.

Die „Klebeblockade“ wurde von KR, wie alle vorherigen Aktionen, bereits einige Tage vorher über Social Media-Accounts angekündigt. In diesem Rahmen wurde auch bekanntgegeben, wo und wann die Aktion stattfinden sollte. Die Behörden, die noch an ihrer Social Media-Kompetenz feilen müssen, nahmen diese Ankündigung nicht zur Kenntnis. Den meisten Autofahrer:innen, die die Autobahn an dem betreffenden Montag befahren wollten, war die Ankündigung ebenfalls unbekannt; auch die Presse griff die Ankündigung vorhergehend nicht öffentlichkeitswirksam auf.

Die „Klebeblockade“ hat für X ein Nachspiel:

X wird durch den zuständigen Strafrichter beim Amtsgericht wegen Nötigung eine Strafe von 50 Tagessätzen zu 10 € auferlegt. Dabei knüpft der Strafrichter als Tathandlung auch an das Verhalten der X, das diese bereits vor der Auflösung der „Klebeblockade“ durch die Polizei an den Tag gelegt hat, an. Der Strafrichter ordnet die „Klebeblockade“-Aktion der X und der übrigen Aktivist:innen als Gewalt im Sinne des § 240 Abs. 1 StGB ein, da die betroffenen Fahrzeugführer:innen physisch an der Weiterfahrt gehindert worden seien. An dieser Beurteilung änderten auch Grundrechte nichts. So könne sich X auf Art. 8 Abs. 1 GG als ungarische Staatsangehörige gar nicht berufen. In jedem Falle läge bereits keine geschützte Versammlung im Sinne des Grundgesetzes vor, wenn Aktivist:innen bloß Aufmerksamkeit erregen wollten. Selbst wenn eine Versammlung vorgelegen hätte, so wäre sie durch die Polizei aufgelöst worden und ein Schutz durch Art. 8 Abs. 1 GG bestünde vor diesem Hintergrund nicht. Dass der behauptete „Klimanotstand“ eine Rechtfertigung nach § 34 StGB bewirke, sei nicht ersichtlich.

Gegen das erstinstanzliche Urteil legt die X mit Hilfe ihrer Verteidigerin, Rechtsanwältin R, alle ihr möglichen Rechtsmittel ein. Das letztinstanzliche Gericht verkündet – unter Anwesenheit von R und X – sein Urteil am 7. Dezember 2022. Leider fällt auch dieses Urteil nicht zugunsten der X aus. Wie das zweitinstanzliche Gericht schließt sich auch das Oberlandesgericht der Begründung des Strafrichters an. Um diese in ihren Augen katastrophale Entscheidung besser zu verstehen, beantragt R unmittelbar form- und fristgerecht die Erteilung eines in vollständiger Form abgefassten Urteils. Dieses erhält sie – überraschend schnell – am 09. Dezember 2022. Da es sich um einen Freitag handelt, gibt R die Abschrift des Urteils erst am darauffolgenden Montag für X in die Post. Es erreicht X am 13. Dezember 2022.

X ist der Überzeugung, dass ihr Handeln von Art. 8 Abs. 1 GG gedeckt sei. Eine gewaltfreie „Klebeblockade“ sei eindeutig eine Versammlung im Sinne des Art. 8 Abs. 1 GG. Bei dessen Auslegung sei auch Art. 11 EMRK zu berücksichtigen und es ergäbe sich klar aus der Rechtsprechung des EGMR, dass Sitzblockaden eine Versammlung nicht unfriedlich machten. Das Demonstrationsanliegen stehe in direkter Verbindung zu Art. 20a GG und müsse insofern in der Gesamtschau mit Art. 8 Abs. 1 GG strafrechtlich relevantes Handeln jedenfalls rechtfertigen können. Insbesondere läge doch gerade ein Klimanotstand vor, sodass die Strafgerichte in Rahmen der Auslegung und Anwendung des § 240 StGB die Leitsätze des Klimabeschlusses des BVerfG hätten berücksichtigen müssen. So habe das BVerfG gerade festgestellt, dass das Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG mit fortschreitendem Klimawandel immer mehr an Bedeutung gewinne. Eine Verwerflichkeit der Gewaltanwendung im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB sei jedenfalls nicht gegeben. Es bestünde gerade ein Konnex zwischen dem Anliegen des Protestes und den Nebenfolgen des Protestes: Das Halten der Autos verhinderte, dass in dieser Zeit Kraftstoffe wie Benzin oder Diesel verbraucht und Emissionen produziert wurden, so dass zumindest ein minimaler Beitrag zum Erreichen der Reduktionsziele geleistet wurde. Jedenfalls stehe der „Klimatod“ der Welt bevor und insofern sei die Zeit für „zivilen Ungehorsam“ gekommen. Mehr noch als das müsse die „Klebeblockade“ jedenfalls aufgrund des Widerstandsrechts aus Art. 20 Abs. 4 GG legal sein.

Da X der Überzeugung ist, dass die Strafgerichte ihre Versammlungsfreiheit „mit Füßen getreten haben“, möchte sie nach „Karlsruhe ziehen“. X beauftragt ihre Rechtsanwältin R „Klage“ beim BVerfG gegen ihre Verurteilung einzureichen.

Auftragsgemäß verfasst R eine Beschwerdeschrift, hat mit dieser aber inhaltlich stark zu kämpfen und wartet mit der Finalisierung bis „kurz vor Schluss“. Letztlich entscheidet sich R dafür, sich kurz zu fassen. Sie wird am 9. Januar 2023 um 12 Uhr mit dem Schriftsatz fertig und legt ein ausgefertigtes Exemplar ihrem Assistenten T – mit der direkten mündlichen Anweisung, die Beschwerde heute noch „nach Karlsruhe“ zu faxen – vor. Dieser vergisst den Auftrag jedoch. Das Versäumnis des T fällt erst am 13. Januar 2023 auf. Der 21-jährige T, der sein Studium der Betriebswirtschaftslehre nach dem 3. Semester abgebrochen hat, ist leider sehr vergesslich und hat hieraus im Einstellungsgespräch mit R im September 2022 auch keinen Hehl gemacht. R hat T dennoch eingestellt und gehofft, dass seine Vergesslichkeit angesichts des genauen Fristenkalenders, den sie in ihrer Kanzlei führt, kein großes Problem darstellen werde. Bisher haben ihre gelegentlichen Überprüfungen nach der allgemeinen und umfassenden Einarbeitung von T gezeigt, dass er zuverlässig seine Aufgaben erledigte. Gemeinsam mit einer Erläuterung, warum es zur Verfristung kam, gibt R – da ihr Kanzleifaxgerät leider defekt ist – am 13. Januar 2023 die ursprüngliche Beschwerdeschrift ausreichend frankiert zur Post auf. Der Umschlag und der Adresskopf weisen als Adressaten „Erster Senat – Karlsruhe“ aus. Recht miraculös erreicht die Beschwerdeschrift tatsächlich am 14. Januar 2023 das BVerfG. Der Inhalt des Schriftsatzes ist jenseits der Erläuterung zur Verfristung jedoch recht dürftig. Es findet sich in der Begründung lediglich das Vorbringen, die Fachgerichte hätten Grundrechte der X und das ihr zukommende Widerstandsrecht missachtet. Die relevanten Urteile der Strafgerichte sind genau bezeichnet, aber nicht beigelegt.

Wird eine Verfassungsbeschwerde der X vor dem BVerfG Erfolg haben?

Bearbeitungshinweise:

Prüfen Sie lediglich, ob X in ihren Grundrechten aus Art. 8 GG und Art. 2 Abs. 1 GG verletzt wurde. Unionsgrundrechte sind nicht zu prüfen. Die formelle und materielle Verfassungsmäßigkeit des § 240 StGB ist zu unterstellen. Von der Verfassungsmäßigkeit weiterer Vorschriften des StGB – wie z. B. § 34 StGB – ist auszugehen. Gehen Sie ferner davon aus, dass X separat gegen die Auflösung der „Klebeblockade“ durch die Polizei vor den zuständigen Fachgerichten vorgeht. Diese sind bezüglich der Rechtmäßigkeit der Auflösung noch zu keiner finalen Entscheidung gelangt. Weiterhin galten zur Zeit der „Klebeblockade“ keine Beschränkungen durch etwaige Regelungen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie. Es ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ggfs. hilfsgutachterlich einzugehen.

Aufgabe 2

A findet, dass der Falkener Wald, ein Privatwald, der in Land L gelegen und für die Öffentlichkeit von allen Seiten frei zugänglich ist, an Schönheit nicht zu überbieten ist. Er sieht ihn als perfekten Ort an, um seinen Kampf gegen das politische Versagen Deutschlands und der Weltgemeinschaft zur Bekämpfung der Biodiversitätskrise zu führen. Durch die globalen Klimaveränderungen ist die Biodiversität in den Wäldern existenzbedrohend gefährdet. A sucht den Wald regelmäßig mit einem Schild mit der Aufschrift „Es ist 5 vor 12! Wir stehen kurz vor dem biologischen Kollaps!“ auf.

Glücklicherweise gibt es im Falkener Wald sehr gutes Netz, so dass es ihm gelingt, mit seinem Tablet eine stabile Internetverbindung aufzubauen. Während seiner Spaziergänge durch den Falkener Wald veranstaltet A – wie er sie nennt – „Protestpartys“ auf der etablierten Internetplattform „BOOM“. Den Link für den virtuellen Konferenzraum auf „BOOM“, die Konferenz-ID und das Passwort für die Onlinekonferenz postet A auf seinem öffentlich zugänglichen Social Media-Account. Die „Protestpartys“ finden täglich um 13 Uhr statt und zu Hochzeiten schalten sich bis zu 500 Personen zu, die sich alle für den Schutz der Biodiversität, aber auch für die Bekämpfung der Klimakrise engagieren. Die „Protestpartys“ haben schnell einen Kultstatus erreicht. Auch Journalist:innen und Politiker:innen nehmen häufiger daran teil. Zu Beginn der „Protestparty“ lässt A über die Kamera seines Tablets die anderen Konferenzteilnehmer:innen an der Schönheit des Falkener Waldes „teilhaben“. Beim „virtuellen Naturbaden“ – wie er es nennt – präsentiert er Flora und Fauna, die ihm begegnet. Hierdurch möchte er allen Konferenzteilnehmer:innen vor Augen führen, welche Naturschönheit durch den Verlust an Artenvielfalt bedroht ist. Angesichts seines Anliegens empfindet er es als zentral, im Falkener Wald zu sein und diesen per Video den anderen Konferenzteilnehmer:innen zu zeigen. Nach dem gemeinsamen „virtuellen Naturbaden“ finden sich kleinere Gruppen der Konferenzteilnehmer:innen in virtuellen Arbeitsräumen zusammen, um sich über wissenschaftliche Erkenntnisse und Handlungsmöglichkeiten zur Erhaltung der Biodiversität auszutauschen. Die „Protestpartys“ laufen, trotz großer Teilnehmer:innenzahl, harmonisch ab. Lediglich einzelne Teilnehmer:innen machen hin und wieder ihrem Frust über die Tatenlosigkeit der Regierung durch provokante Äußerungen oder in hitzigen Debatten Luft.

Die zuständige Forstbehörde erfährt durch Presseberichte sowie einen sehr entrüsteten Anruf der P – Privateigentümerin des Falkener Waldes – von den „Protestpartys“. P ist jegliche Form von Umweltprotest ein Dorn im Auge und sie sieht eine „Klimadiktatur“ in Deutschland nahen. Für sie, als Großproduzentin von Holz, sind Wälder reine Nutzflächen. Biodiversität spielt ihrer Meinung nach nur eine untergeordnete Rolle und nur dann, wenn sie ihr hilft, Schädlinge von

ihren Bäumen fernzuhalten. Vor diesem Hintergrund möchte P die „politische Instrumentalisierung“ des Falkener Waldes keineswegs dulden und teilt dies der Forstbehörde mit. Die Behörde verfügt daher, basierend auf dem Landeswaldgesetz (LWaldG), dass A den Falkener Wald – außer zu Erholungszwecken, wozu Onlinekonferenzen definitiv nicht zählen – nicht betreten darf. Sie begründet ihre Entscheidung damit, dass die virtuellen „Protestpartys“ ohne die erforderliche Zustimmung der Waldbesitzerin gar nicht erlaubt seien. Im Wald im Internet zu surfen, habe nichts mit Erholung zu tun. Auch könne sich A nicht auf die Versammlungsfreiheit berufen. Es fehle bereits an der für Versammlungen notwendigen Mindestgröße, da online zugeschaltete Teilnehmer:innen nicht zählen. Selbst wenn die „Protestpartys“ doch als Versammlungen im Sinne des Grundgesetzes zu verstehen wären, dann könnte A diese trotzdem nicht einfach im Wald der P und zudem ohne Genehmigung veranstalten.

A widerspricht vehement. Er ist der Meinung, dass seine „Protestpartys“ verfassungsrechtlich geschützte Versammlungen seien. Die Behörde müsse ihr veraltetes und viel zu enges Verständnis von Versammlungen überdenken. Das Grundgesetz und seine Interpretation würden sich eben über die Zeit ändern. Außerdem müsse P Versammlungen in ihrem Wald dulden, da dieser öffentlich zugänglich sei. Vom Schutz des Art. 8 Abs. 1 GG umfasst sei auch das Abhalten der Onlineversammlung auf der freizugänglichen virtuellen Konferenzplattform „BOOM“ im Falkener Wald.

A will das Betretungsverbot der Forstbehörde so nicht stehen lassen und bittet – zur Vorbereitung einer hiergegen gerichteten Klage – die mit ihm befreundete Rechtsanwältin G in einem ersten Schritt zu prüfen, ob und inwiefern sein Verhalten in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit fällt.

Aufgabe: Sie sind G und erstellen für A das Rechtsgutachten – beschränkt auf die von A aufgeworfenen Fragen zum Schutzbereich der Versammlungsfreiheit.

Bearbeitungshinweise:

A ist deutscher Staatsangehöriger im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG.

Die Internetplattform „BOOM“ wird durch ein privates Unternehmen mit Sitz in Deutschland zur Verfügung gestellt. Um die Plattform für Onlinekonferenzen zu nutzen, musste A lediglich auf der betreffenden Website durch Eingabe seiner Personendaten und einer gültigen E-Mail-Adresse ein Nutzerkonto erstellen, die Nutzungsvereinbarung akzeptieren sowie die „BOOM“-Software herunterladen und installieren. Mittels der Software kann A Onlinekonferenzen anlegen, die mit einer Konferenz-ID versehen, durch ein Passwort geschützt und über einen Link zugänglich sind. Interessierte, die an den Onlinekonferenzen teilnehmen wollen, müssen selbst nicht über ein „BOOM“-Nutzerkonto verfügen, um in den virtuellen Konferenzraum zu gelangen. Es reicht ein Klick auf den Link für die Onlinekonferenz sowie die Eingabe der Konferenz-ID und des entsprechenden Passwortes. Sie gelangen in und nutzen dann den virtuellen Raum der registrierten Person, welche die Onlinekonferenz angelegt hat. Naturgemäß müssen sie über ein kompatibles Gerät und einen Internetzugang verfügen. Sobald die Teilnehmer:innen der Konferenz beitreten, entscheiden sie, ob sie ihr Video freischalten und/oder ihre Tonübertragung freigeben. Sie sehen die Videoübertragung und/oder hören die Tonübertragung der übrigen Konferenzteilnehmer:innen, die diese Funktionen jeweils für sich freigeschaltet haben. Die Konferenzteilnehmer:innen können auch per Chatfunktion uneingeschränkt miteinander kommunizieren. A ist stets per Video und Ton zugeschaltet, die weit überwiegende

Anzahl der übrigen Konferenzteilnehmer:innen der „Protestpartys“ ebenfalls. Die Nutzung von „BOOM“ für Onlinekonferenzen, die sich politischer Themen annehmen, widerspricht nicht den „BOOM“-Nutzungsbedingungen.

In Land L gilt für die Nutzung und den Schutz von Wäldern das nachfolgende LWaldG.²

[Auszug aus dem LWaldG:](#)

§ 1 Gesetzesziele

Ziel dieses Gesetzes ist

1. den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt (Schutzfunktion), insbesondere als Lebensgemeinschaft von Tieren und Pflanzen sowie wegen seiner Wirkungen für den Klimaschutz, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit und das Landschaftsbild, und zur Nutzung als Ort der Erholung für die Bevölkerung (Erholungsfunktion) zu schützen, zu erhalten und vor schädlichen Einwirkungen zu bewahren.
3. einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer und Waldbesitzerinnen herbeizuführen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. *Wald* jede Waldfläche, die entweder Staatswald, Körperschaftswald oder Privatwald ist.
 - a) Staatswald ist Wald, der im Alleineigentum des Bundes, eines Landes oder einer Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts steht, [...].
 - b) Körperschaftswald ist Wald, der im Alleineigentum der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Zweckverbände sowie sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts steht.
 - c) Privatwald ist Wald, der weder Staatswald noch Körperschaftswald ist.
2. *Waldbesitzer oder Waldbesitzerin* jeder Waldeigentümer oder jede Waldeigentümerin sowie Nutzungsberechtigte, die unmittelbare Besitzer oder Besitzerinnen des Waldes sind.
3. *Waldfläche* jede mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockte Grundfläche. Unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften gelten als Waldfläche auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Holzlagerplätze, im Wald liegende kleinere Wasserflächen, Moore, Heiden und Ödland sowie weitere mit dem Wald verbundene oder ihm dienende Flächen [...].

² Das LWaldG ist fiktiv. Die hier abgedruckten Vorschriften des fiktiven LWaldG sind z. T. angelehnt an Vorschriften aus dem Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) sowie Bestimmungen aus Landeswaldgesetzen verschiedener Länder.

§ 7 Allgemeines Betretungsrecht

(1) Jede Person darf den Wald zum Zwecke der Erholung betreten. Das Betreten des Waldes erfolgt auf eigene Gefahr. Neue Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten der betroffenen Waldbesitzer oder Waldbesitzerinnen oder sonstiger Berechtigter werden dadurch, vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften, nicht begründet. Wer den Wald betritt, hat sich so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört, der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt sowie die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird.

(2) Jedes Betreten und jede Benutzung des Waldes, die über das nach Absatz 1 zulässige Maß hinausgeht, bedarf der Zustimmung der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers.

(3) Organisierte Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung durch die Forstbehörde.

(4) Ohne besondere Erlaubnis der Forstbehörde ist insbesondere nicht zulässig

1. das Betreten von Waldflächen und Waldwegen, die durch Sperranlagen nach § 19 Absatz 1 gesperrt sind,

2. [...].

(5) Handelt eine Person entgegen den Vorgaben der Absätze 1 bis 4, so entscheidet die Forstbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die notwendigen Maßnahmen.

§ 19 Sperranlagen

(1) Der Waldbesitzer oder die Waldbesitzerin darf Zäune, Sperren oder sonstige Hindernisse (Sperranlagen) errichten, sofern dies zur unmittelbaren Gefahrenabwehr erforderlich ist. Sperranlagen sind so zu gestalten, dass die Ausübung des allgemeinen Betretungsrechts so weit wie möglich gewährleistet bleibt.

(2) Sperranlagen nach Absatz 1 bedürfen bei Privatwald der Genehmigung durch die zuständige Forstbehörde.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Weitere Hinweise

Deckblatt und Anonymisierung

Die Korrektur der Hausarbeiten erfolgt anonymisiert.

Die gebundene Arbeit selbst ist deshalb auf der ersten Seite nur mit Ihrer jeweiligen **Matrikelnummer** zu versehen und auch **nur** mit der Matrikelnummer zu unterschreiben.

Der gebundenen Arbeit ist jedoch **lose** ein Deckblatt beizulegen. Auf diesem Deckblatt müssen Ihr Name, Ihre Matrikelnummer, Ihre E-Mail-Adresse und der Name der Veranstaltung vermerkt sein. Des Weiteren soll auf dem Deckblatt die eigenhändig unterschriebene und datierte Erklärung aufgeführt sein, dass gem. § 5 Abs. 4 S. 4 StPrO die Arbeit selbstständig verfasst wurde, andere als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen nicht benutzt worden sind und die elektronische mit der gedruckten Fassung der Arbeit übereinstimmt. In der Erklärung ist außerdem die Kenntnis darüber zu bestätigen, dass Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis als Täuschungsversuch gewertet werden können.

Für das einzulegende Deckblatt mit der Eigenständigkeitserklärung steht Ihnen auf **Ilias und den Lehrstuhlwebseiten eine Datei** als Vorlage zur Verfügung, die Sie benutzen können.

Formvorgaben für die Bearbeitung

Der Arbeit sind eine Gliederung und ein Literaturverzeichnis voranzustellen.

Der Umfang der Bearbeitung (exklusive Deckblatt mit Eigenständigkeitserklärung, Titelseite, Gliederung und Literaturverzeichnis) darf insgesamt 50 000 Zeichen (inkl. Leerzeichen und Fußnoten) nicht überschreiten. Beim Gebrauch geschlechtergerechter Sprache, stehen 55 000 Zeichen zur Verfügung, wenn eine der folgenden Formulierungen konsequent verwendet wird:

1. Doppelnennung femininer und maskuliner Formen: Schüler und Schülerinnen
2. Genderstern: Schüler*innen
3. Binnen-I (wortinterne Großschreibung): SchülerInnen
4. Gender-Gap (Unterstrich; Doppelpunkt): Schüler_innen; Schüler:innen
5. Schrägstrich ohne Ergänzungsstrich: Schüler/innen

Die Benutzung von geschlechtsneutralen Ausdrücken (z.B. Mensch), Sachbezeichnungen (z.B. Staatsoberhaupt), Substantivierungen des Partizips I, des Partizips II und Adjektiven im Plural (z.B. die Studierenden, die Gewählten) oder des generischen Femininums ist möglich, führt aber ohne den zusätzlichen konsequenten Gebrauch einer der zuvor genannten Formulierungen (1.–5.) nicht zu einer höheren Zeichenzahl. Es bleibt folglich in dem Fall bei den 50 000 Zeichen.

Die Seiten sind wie folgt zu formatieren: Rand links sieben Zentimeter, Ränder oben, rechts und unten jeweils zwei Zentimeter; Haupttext: Schriftart: Times New Roman, Schriftgröße: 12 pt, Laufweite: normal, Zeilenabstand: 1,5 Zeilen; Fußnoten: Schriftart: Times New Roman,

Schriftgröße: 10 pt, Laufweite: normal, Zeilenabstand: einzeilig. Formatierung Inhalts- und Literaturverzeichnis: Rand jeweils zwei Zentimeter, Schriftgröße: 12 pt, Zeilenabstand: einzeilig.

Abkürzungen, die über die üblichen Abkürzungen hinausgehen (etwa im Stil des Grüneberg), sind unzulässig. Unzulässig ist weiterhin das Auslassen von Leerzeichen nach Paragrafen- oder Artikel-Angaben, zwischen mehrteiligen Abkürzungen (z. B., i. e. S., i. S. d., ...) sowie zwischen Fußnotenzahl und Fußnotentext. Fußnoten sind als Sätze mit Punkten abzuschließen.

Literaturnachweise in den Fußnoten enthalten mindestens die Angabe der Autor:innen und eine sinntragende Abkürzung des Titels. Nachweise von Zeitschriftenbeiträgen enthalten mindestens den Namen der Autor:innen sowie die Fundstelle des Beitrags. Für die Erstellung des Literaturverzeichnisses können Sie sich am *Leitfaden für die Hausarbeit in der Übung für Anfänger II* der Studienfachberatung orientieren.

Die Überschreitung des vorgegebenen Umfangs kann zu Punktabzug führen.

Abgabe der Hausarbeit

Druckversion

Die Bearbeitung ist in gedruckter Form zu Beginn (bis 14.15 Uhr) der ersten Übungsstunde am Dienstag, den 18. April 2023 bei Frau Prof. Dr. Paulina Starski abzugeben. Nach diesem Zeitpunkt werden keine Hausarbeiten mehr angenommen.

Alternativ ist eine postalische Einreichung möglich. In diesem Fall muss die Bearbeitung zur Fristwahrung spätestens am **18. April 2023** zur Post gegeben werden (Anschrift: Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Institut für Öffentliches Recht, Abt. 1: Europa- und Völkerrecht, 79085 Freiburg), wobei sicherzustellen ist, dass der Poststempel von diesem Tag deutlich erkennbar ist. Ein Freistempler darf nicht verwendet werden.

In gedruckter Form darf die Hausarbeit nur einmal abgegeben werden. Das doppelte/mehrfache Einreichen der Hausarbeit kann als Täuschungsversuch gewertet werden!

Elektronische Version

Zusätzlich zur Abgabe Ihrer Arbeit in gedruckter Form melden Sie sich für die Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger II auf **Ilias** (E-Learning-Plattform der Universität Freiburg) an und laden dort bis **Dienstag, den 18. April 2023, 23:55 Uhr**, eine **elektronische Version** Ihrer Arbeit hoch (eine Datei im .doc, .odt oder vergleichbaren Format, **kein PDF**).

Beachten Sie: Das Hochladen Ihrer Arbeit auf Ilias ersetzt nicht die Abgabe Ihrer Arbeit in gedruckter Form. **Ausschließlich elektronisch eingereichte Arbeiten werden nicht korrigiert!**

Anmeldung für die Übung bei HISinOne

Sie werden gebeten, in **HISinOne** (das elektronisches Prüfungsverwaltungs- und Belegsystem der Universität Freiburg) die **Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger II als Veranstaltung zu belegen**.

Die Anmeldefrist für die Übung beginnt am 15. März 2023 und endet am 09. Mai 2023!

Anmeldung für die Hausarbeit bei HISinOne

Gem. §5 Abs.4 StPrO besteht ein Anspruch auf Korrektur der Hausarbeit nur für die Studierenden, die sich bis zu dem von der Veranstalterin festgelegten Abgabetermin für die Prüfung angemeldet haben. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang sowohl der Hausarbeit in gedruckter Form als auch der elektronischen Version der Arbeit bei dem festgelegten Abgabeort.

Sie werden zudem gebeten, sich für die **Teilnahme an der Hausarbeit zusätzlich elektronisch über HISinOne anzumelden**.

Die Anmeldefrist für die Hausarbeit beginnt am 15. März 2023 und endet am 18. April 2023, 23:55 Uhr!

Anmeldung für die Klausuren bei HISinOne

Für die **Teilnahme an den Klausuren ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich**. Gem. §§4, 38 StPrO ist diese schriftlich beim Prüfungsamt oder online in **HISinOne** innerhalb der untenstehenden Frist vorzunehmen. Die Anmeldung für die 2. Klausur wird automatisch vorgenommen, wenn eine Anmeldung für die 1. Klausur vorliegt.

Die Anmeldefrist für die Klausuren beginnt am 01. April 2023 und endet am 09. Mai 2023!

Sollte es bei der Anmeldung zu Problemen kommen, wenden Sie sich bitte an das Prüfungsamt. Dies gilt insbesondere für Studierende aus höheren Semestern und Hochschulwechselnde.

Zu Beginn der Klausuren wird die Teilnahmeberechtigung überprüft werden. **Die Teilnahme ist nur nach fristgemäßer Anmeldung möglich!**

Hinweise des Prüfungsamts:

Sofern Sie an der betreffenden Übung teilnehmen und beide Prüfungsleistungen (Hausarbeit und Klausur) erbringen wollen, müssen Sie Folgendes tun:

1. die Übung bei HISinOne als *Veranstaltung* belegen („Übungsanmeldung“)

Frist: 15. März 2023 bis 09. Mai 2023

2. sich für die *Hausarbeit* als *Prüfung* anmelden („Prüfungsanmeldung“)

Frist: 15. März 2023 bis 18. April 2023

3. sich für die *1. Klausur* als *Prüfung* anmelden („Prüfungsanmeldung“)

Frist: 01. April 2023 bis 09. Mai 2023